

ERLÄUTERUNGEN

Zum Formular "Auftrag zur Hilfeleistung außerhalb der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr"

1. Auftraggeber kann jedermann sein.

Beispielsweise auch Mitfahrer eines PKW. Dieser Person muss nur bereit sein, sich selbst zu verpflichten oder andere, etwa den Dienstgeber, den Fahrzeughalter oder den Fahrzeuglenker zu verpflichten. Selbstverständlich kann auch Auftraggeber die Straßenmeisterei sein, für den Straßenerhalter, oder die Gendarmerie für die Republik (dabei muss jedenfalls immer klar gestellt sein, dass es sich um einen zivilrechtlichen Auftrag handelt und nicht etwa um eine hoheitliche Anweisung, die diesbezügliche Rechtslage ist definitiv mehrmals durch die Obersten Gerichte abgeklärt worden).

2. Zum Haftungsausschluss, auch für grobes Verschulden.

Die überwiegende Judikatur lässt einen absoluten Haftungsausschluss, wie im Formular vorgenommen nicht zu. Eine derartige "Freizeichnung" wäre sittenwidrig. Dies jedoch mit Begründungen, welche es wert schienen ließen, im Formular trotzdem einen absoluten Haftungsausschluss aufzunehmen.

Die Begründung des Verbotes der Freizeichnung liegt nämlich in der Sittenwidrigkeit. Alle Entscheidungen lassen offen, dass eine derartige Freizeichnung doch rechtsgültig ist, wenn sie im Einzelfall nicht gegen die guten Sitten verstößt. Alleine die Möglichkeit, einen absoluten Haftungsausschluss zu erreichen, hat nahegelegt, diesen Haftungsausschluss in das Formular aufzunehmen.

3. Zu 6. Gerichtsstandsvereinbarung:

Der örtliche Gerichtsstand richtet sich überwiegend nach den Verhältnissen des Schuldners. Das bringt für Feuerwehren oft den Nachteil mit sich, dass Schuldner nach technischen Hilfeleistungen so weit entfernt wohnen, dass bei Nichtzahlung wegen des weit entfernt gelegenen Bezirksgerichtes oft, aus wirtschaftlichen Überlegungen, Klagsführungen unterlassen werden. Die in das Formular aufgenommene Gerichtsstandsvereinbarung bringt für die Feuerwehr den Vorteil mit sich, dass alle Ansprüche aus dem Auftrag bei dem für die Feuerwehr "heimatlichen" BG eingeklagt werden können.